

Verordnung des Landratsamtes Bautzen zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Wildnisgebiet Königsbrücker Heide“

Vom 29. November 2022

Aufgrund von § 22 Absatz 1 und 2, §§ 23 und 32 Absatz 4 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436) geändert worden ist, sowie § 13 Absatz 1, § 14 Absatz 1, § 22, § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 und § 46 Absatz 1 Nummer 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch das Gesetz vom 9. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 243) geändert worden ist, § 30 Absatz 1 Satz 1 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist, sowie § 20 Absatz 4 des Sächsischen Jagdgesetzes vom 8. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 308), das durch das Gesetz vom 31. Januar 2018 (SächsGVBl. S. 21) geändert worden ist, wird im Benehmen mit der zuständigen Forstbehörde sowie im Einvernehmen mit der zuständigen Jagdbehörde und der Oberen Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

Festsetzung als Naturschutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Königsbrück und der Gemeinden Schwepnitz, Neukirch und Laußnitz im Landkreis Bautzen sowie in der Gemeinde Thiendorf im Landkreis Meißen werden als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet (NSG) führt die Bezeichnung „Wildnisgebiet Königsbrücker Heide“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 7 036 ha.

(2) Das Naturschutzgebiet besteht im Wesentlichen aus dem ehemaligen Truppenübungsplatz Königsbrück und umfasst Teile der Gemarkungen Zeisholz, Cosel, Grüngräbchen, Schwepnitz (Gemeinde Schwepnitz), Schmorkau (Gemeinde Neukirch), Königsbrück-Land, Röhrsdorf (Stadt Königsbrück), Laußnitz (Gemeinde Laußnitz) sowie Lütichau, Naundorf bei Ortrand (Gemeinde Thiendorf). Die Abgrenzung des Naturschutzgebietes ist in **Anlage 1** grob beschrieben.

(3) Das Naturschutzgebiet ist in zwei Zonen gegliedert: die „Kernzone“ (Zone I) und die im Randbereich angeordnete „Pflegezone“ (Zone II). Die Kernzone hat eine Größe von **5 611 ha** und umfasst den wesentlichen und zentralen Bereich des Naturschutzgebietes. Die Pflegezone umfasst folgende angrenzenden Teilflächen: im Osten Wehrig- und Juhrenteich, Großer Triemigteich, Rehlehne, im Süden Haselberg, Bohraer Platte, Bohraer Wiesen, ehemalige Panzerkaserne Röhrsdorf, Sellaer Damm, im Westen Zochau-Horkenbusch-Naundorf und im Norden Alte Straße, Neitschmühle Zeisholz, Schwarzer Born und Walschken.

Die Pflegezone hat eine Größe von **1 425 ha** und umfasst insgesamt 12 Teilflächen.

(4) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:35 000 (**Anlage 2**) und in fünf Flurkarten des Landratsamtes Bautzen im Maßstab 1:5 000 (**Anlagenkonvolut 3**) rot eingetragen. Die dazugehörige Auflistung der Koordinaten der Eckpunkte befindet sich in **Anlage 3a**. Maßgebend für den Verlauf der Grenze des Schutzgebietes ist die Linienaußenkante der Grenzeintragung in den fünf Flurkarten. Soweit Straßen und Wege die Grenze des Naturschutzgebietes bilden, sind sie nicht Bestandteil des Naturschutzgebietes.

Die Flächen der Kern- und Pflegezonen sind in der Übersichtskarte des Landratsamtes Bautzen im Maßstab 1:35 000 (**Anlage 4**) dargestellt. Die Pflegezone mit den 12 Teilflächen ist zusätzlich auch in den fünf Flurkarten des Landratsamtes Bautzen im Maßstab 1:5 000 (**siehe Anlagenkonvolut 3**) als hellrote Fläche, begrenzt mit einer dünnen roten Linie, eingetragen (bei schwarz/weiß-Abdruck erscheinen die Flächen grau und die Linie schwarz). Maßgebend für die räumliche Zuordnung der beiden Zonen sind die in den fünf Flurkarten eingetragenen Grenzlinien. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

(5) Die zur Verordnung gehörenden Karten (Anlagen 2 bis 4) werden

- a) im Landratsamt Bautzen, Verwaltungsstandort Kamenz in 01917 Kamenz, Macherstraße 55, Raum E 47,
- b) im Landratsamt Meißen in 01662 Meißen, Brauhausstraße 21, Raum A2.54 (2.OG)
- c) sowie zusätzlich: im Staatsbetrieb Sachsenforst, Amt für Großschutzgebiete, NSG-Verwaltung Königsbrücker Heide/Gohrischheide und Elbniederterrasse Zeithain in 01936 Königsbrück, Weißbacher Straße 30, Raum 107 (Sekretariat)

für die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach der Verkündung der Verordnung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt (Ersatzverkündung). Hierauf wird hingewiesen.

(6) Die Verordnung einschließlich aller zugehöriger Anlagen ist während ihrer Geltung

- a) im Landratsamt Bautzen, Verwaltungsstandort Kamenz, untere Naturschutzbehörde in 01917 Kamenz, Macherstraße 55,
- b) im Landratsamt Meißen, Verwaltungsstandort Großenhain, untere Naturschutzbehörde in 01558 Großenhain, Remonteplatz 8
- c) sowie zusätzlich: im Staatsbetrieb Sachsenforst, Amt für Großschutzgebiete, NSG-Verwaltung Königsbrücker Heide/ Gohrischheide und Elbniederterrasse Zeithain in 01936 Königsbrück, Weißbacher Straße 30

zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt. Auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme wird hingewiesen.

§ 3 Ökologisches Netz „Natura 2000“

(1) Teile des Naturschutzgebietes gehören zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) „Königsbrücker Heide“ (EU-Meldenummer DE 4648-302, Landesinterne Nummer 49, Grundsatzverordnung Sachsen für FFH-Gebiete vom 26. November 2012 in Verbindung mit Anlage 61 [SächsABl. S. 1499]) im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie; ABl. Nr. L 2006, S. 7, zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 [ABl. EU Nr. L 158 S. 193]).

(2) Teile des Naturschutzgebietes, die in Absatz 3 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Königsbrück und der Gemeinden Schwepnitz, Neukirch und Laußnitz im Landkreis Bautzen sowie in der Gemeinde Thiendorf im Landkreis Meißen, werden hiermit zum Europäischen Vogelschutzgebiet im Sinne der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie; ABl. 2010 Nr. L 20, S. 7, zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 [ABl. EU Nummer L 158 S. 193]), erklärt (EU-Meldenummer DE 4648-451, Landesinterne Nummer 35). Das Europäische Vogelschutzgebiet führt die Bezeichnung „Königsbrücker Heide“.

(3) Das Europäische Vogelschutzgebiet hat eine Größe von **6 948 ha**.

Es umfasst Teile der Gemarkungen Zeisholz, Cosel, Grüngräbchen, Schwepnitz (Gemeinde Schwepnitz), Schmorkau (Gemeinde Neukirch), Königsbrück-Land, Röhrsdorf (Stadt Königsbrück), Laußnitz (Gemeinde Laußnitz) sowie Lütichau, Naundorf bei Ortrand (Gemeinde Thiendorf).

Die Abgrenzung des Vogelschutzgebietes entspricht im Wesentlichen der Abgrenzung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) „Königsbrücker Heide“ (EU-Meldenummer DE 4648-302, Landesinterne Nummer 49, Grundsatzverordnung Sachsen für FFH-Gebiete vom 26. November 2012 in Verbindung mit Anlage 61 [SächsABl. S. 1499]) und ist in der **Anlage 5** grob beschrieben.

Die Grenzen des Vogelschutzgebietes sind in einer Übersichtskarte des Landratsamtes Bautzen im Maßstab 1:35 000 (**Anlage 6**) und in zwei Teilkarten des Landratsamtes Bautzen im Maßstab 1:8 500 (**Anlagenkonvolut 7**) rot eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienußenkante der Grenzeintragung in den Karten. Soweit Straßen und Wege die Grenze des Vogelschutzgebietes bilden, sind sie nicht Bestandteil des Vogelschutzgebietes. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

(4) Die zur Verordnung gehörenden Karten (Anlage 6 und Anlagenkonvolut 7) werden bei den in § 2 Absatz 5 aufgeführten Behörden und Stellen für die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach der Verkündung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt (Ersatzverkündung). Hierauf wird hingewiesen.

(5) Die Verordnung einschließlich aller zugehöriger Anlagen ist während ihrer Geltung bei den in § 2 Absatz 6 aufgeführten Behörden und Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt. Auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme wird hingewiesen.

(6) Neben dem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) „Königsbrücker Heide“ ist das Europäische Vogelschutzgebiet „Königsbrücker Heide“ Bestandteil des zusammenhängenden ökologischen Netzes „Natura 2000“ im Sinne von § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 der Richtlinie 92/43/EWG.

§ 4 Schutzzweck

(1) Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung eines naturraumtypischen und komplex ausgestatteten Ausschnittes der Königsbrück-Ruhlander Heiden in seiner Großräumigkeit, Unzerschnittenheit, natürlichen Dynamik und Störungsarmut als Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften lebensraumtypischer wild lebender Pflanzen- und Tierarten, insbesondere für störungsempfindliche Tierarten mit großem Raum- und/oder spezifischen Habitatsprüchen sowie als Kernfläche für den Biotopverbund.

- (2) Schutzzweck ist insbesondere
- a) im gesamten Naturschutzgebiet: der Schutz der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der komplexen Lebensräume von Wäldern, Heiden, Fließ- und Standgewässern, Mooren und Offenland aufgrund ihrer Seltenheit und besonderen Eigenart,
 - b) zusätzlich in der Kernzone (Zone I): die Erhaltung und Entwicklung von sich selbst regulierenden komplexen Ökosystemen in Raum und Zeit, als Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften für die charakteristischen wild lebenden Pflanzen- und Tierarten durch Gewährleistung eines möglichst ungestörten Ablaufs der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik. Damit sollen zugleich die Voraussetzungen für die Entwicklung eines internationalen Schutzgebietes der Management-Kategorie Ib/Wildnisgebiet nach den geltenden Richtlinien der *International Union for Conservation of Nature (IUCN)* geschaffen werden.
 - c) zusätzlich in der Pflegezone (Zone II): Erhaltung und Entwicklung ökologisch wertvoller, insbesondere großräumiger Offen- und Halboffenlandbereiche, nährstoffarmer Stillgewässer sowie naturnaher Waldgesellschaften als Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften für die charakteristischen wild lebenden Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der charakteristischen Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften, Biotoptypen sowie Habitate von Tierarten der Gefährdungskategorien 1 (vom Aussterben bedroht), 2 (stark gefährdet) und R (extrem selten) der Roten Listen Deutschland und Sachsen in der jeweils aktuellen Fassung sowie der charakteristischen besonderen Verantwortungsarten Deutschlands und Sachsen.
 - d) zusätzlich für das Europäische Vogelschutzgebiet: über den Schutz aller im Naturschutzgebiet als Brut- oder Gastvögel regelmäßig vorkommenden wild lebenden europäischen Vogelarten hinaus die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes im Sinne von Artikel 2 und 3 der Vogelschutzrichtlinie und Artikel 1 i) der FFH-Richtlinie der in der **Anlage 8** aufgeführten regional seltenen und regionaltypischen Vogelarten und ihrer Lebensräume (Erhaltungsziele) – in der Kernzone durch Sicherung einer störungsarmen natürlichen Entwicklung und in der Pflegezone durch Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

(3) Die Bestimmungen der Grundsatzverordnung Sachsen für FFH-Gebiete vom 26. November 2012 in Verbindung mit Anlage 61 (SächsABl. S. 1499) bleiben unberührt.

§ 5 Verbote

(1) Es sind alle Handlungen verboten, die dem Schutzzweck nach § 4 dieser Verordnung zuwiderlaufen, indem sie zu einer Zerstörung, Beschädigung, nachteiligen Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) In der Kernzone (Zone I) ist insbesondere unbeschadet anderer Rechtsvorschriften verboten:

- a) Handlungen vorzunehmen, die den ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer Dynamik beeinträchtigen können,
- b) Jagd im Sinne des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), das zuletzt durch Artikel 291 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Sächsischen Jagdgesetz auszuüben,
- c) Fischerei im Sinne des § 5 Absatz 2 des Sächsischen Naturschutzgesetzes in Verbindung mit dem Sächsischen Fischereigesetz vom 9. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 310), das zuletzt durch das Gesetz vom 29. April 2012 (SächsGVBl. S. 254) geändert worden ist, auszuüben,
- d) Forstwirtschaft im Sinne des § 5 Absatz 2 des Sächsischen Naturschutzgesetzes in Verbindung mit dem Bundeswaldgesetz vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, und dem Sächsischen Waldgesetz auszuüben,
- e) Landwirtschaft im Sinne des § 5 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes und des § 5 Absatz 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes auszuüben,
- f) Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung im Sinne des § 39 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist, durchzuführen, soweit nicht § 6 einschlägig ist,
- g) Maßnahmen zur Gewässerbewirtschaftung im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit dem Sächsischen Wassergesetz durchzuführen,
- h) Maßnahmen zum Gewässerausbau im Sinne des § 67 des Wasserhaushaltsgesetzes durchzuführen,
- i) in anderer Weise wirtschaftliche Nutzungen der Grundflächen durchzuführen.

(3) In der Pflegezone (Zone II) ist insbesondere unbeschadet anderer Rechtsvorschriften verboten:

- a) Ausübung der Forstwirtschaft im Sinne des § 5 Absatz 2 des Sächsischen Naturschutzgesetzes in Verbindung mit dem Bundeswaldgesetz und dem Sächsischen Waldgesetz im Zeitraum vom 1. März bis zum 31. August,
- b) Ausübung der Jagd im Sinne des Bundesjagdgesetzes in Verbindung mit dem Sächsischen Jagdgesetz mit Ausnahme der Jagd auf Schwarz-, Rot- und Rehwild sowie nicht heimische Wildarten.

(4) Im gesamten Naturschutzgebiet ist insbesondere unbeschadet anderer Rechtsvorschriften verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 366) geändert worden ist, zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen,

- b) Straßen, Wege, Plätze oder sonstige öffentliche oder private Verkehrsanlagen anzulegen,
- c) Leitungen ober- oder unterirdisch zu verlegen,
- d) Handlungen vorzunehmen, die den Boden oder Gewässer in ihrer Gestalt, Struktur oder Beschaffenheit verändern können,
- e) die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art zu ändern, welche den Schutzzweck beeinträchtigt,
- f) Auffüllungen und Abgrabungen vorzunehmen oder Teile der unbelebten Natur zu beschädigen oder zu entnehmen,
- g) Abfälle oder sonstige Materialien einzubringen oder zu lagern,
- h) Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, den Wasserhaushalt des Gebietes zu verändern beziehungsweise Gewässer zu verunreinigen,
- i) Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- j) Tiere, einschließlich ihrer Entwicklungsstadien, einzubringen, zu füttern, ihnen nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, deren Puppen, Larven, Eier oder Nester oder Lebensstätten zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- k) Flächen außerhalb der dafür gekennzeichneten Wege zu betreten oder zu befahren,
- l) Straßen, Wege, Plätze oder sonstige öffentliche oder private Verkehrsanlagen mit Fahrzeugen oder Kraftfahrzeugen im Sinne des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108) geändert worden ist, zu befahren, Kraftfahrzeuge oder Anhänger abzustellen,
- m) zu reiten oder Pferde zu führen,
- n) zu zelten, zu lagern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten,
- o) Verkaufsstände aufzustellen oder Waren anzubieten,
- p) Hunde unangeleint oder außerhalb gekennzeichneten Wege laufen zu lassen,
- q) Veranstaltungen aller Art durchzuführen, soweit nicht § 6 einschlägig ist,
- r) das Naturschutzgebiet mit unbemannten Luftfahrtsystemen zu überfliegen, mit Luftfahrzeugen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), das zuletzt durch Artikel 131 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, zu starten, zu landen oder eine Mindestflughöhe von 450 m über Grund zu unterschreiten sowie Flugmodelle zu betreiben,
- s) Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen oder Lichtquellen zu betreiben, die geeignet sind, Tiere oder Pflanzen zu schädigen, Tiere zu beunruhigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen.

(5) § 5 Absatz 1 bis Absatz 4 gilt nicht für Maßnahmen und Handlungen, die durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordnet werden.

(6) Die gesetzlichen Verbote, insbesondere gemäß § 23 Absatz 3, § 33 Absatz 1 Satz 1, § 39 Absatz 1 und Absatz 5 und § 44 Absatz 1 sowie § 30 Absatz 2 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), das zuletzt durch Artikel 131 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, bleiben unberührt.

§ 6 Genehmigungsvorbehalte

(1) Im gesamten Naturschutzgebiet sind folgende Handlungen unbeschadet anderer Rechtsvorschriften nach Erteilung einer Genehmigung durch die zuständige Naturschutzbehörde zulässig:

- a) Maßnahmen zur Beseitigung von abstrakten Gefahren durch Kampfmittel, militärische Strukturen oder Altlasten sowie anderweitige Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit,
- b) Unterhaltung, Änderung oder Abbruch baulicher Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung,
- c) Unterhaltung, Änderung oder Ausbau von Straßen, Wegen, Plätzen oder sonstige öffentlichen oder privaten Verkehrsanlagen,
- d) Unterhaltung oder Änderung von ober- oder unterirdischen Leitungen,
- e) Anbringen, Entfernen, Verändern oder Unterhaltung von Bild- oder Schrifttafeln sowie die Kennzeichnung von Wegen und Objekten,
- f) Aufstellen, Anbringen oder Unterhaltung von Bänken, Sitzgruppen oder ähnlichen Einrichtungen,
- g) Übungen ziviler Hilfs- und Schutzdienste,
- h) Tätigkeiten im Rahmen wissenschaftlicher Forschung, Monitoring und Dokumentation,
- i) Durchführung von heimatkundlichen Veranstaltungen mit maximal 30 Teilnehmern,
- j) Änderung der bisherigen Grundstücksnutzung.

(2) In der **Pflegezone (Zone II)** sind folgende Handlungen unbeschadet anderer Rechtsvorschriften nach Erteilung einer Genehmigung durch die zuständige Naturschutzbehörde zulässig:

- a) Forstwirtschaft im Sinne des § 5 Absatz 2 des Sächsischen Naturschutzgesetzes in Verbindung mit dem Bundeswaldgesetz und dem Sächsischen Waldgesetz einschließlich Herstellung und Unterhaltung von Waldwegen zu forstwirtschaftlichen Zwecken unter Beachtung der Verbote des § 5,
- b) Gesellschaftsjagd oder Errichtung oder Änderung von ortsfesten Einrichtungen als Maßnahmen der Jagd im Sinne des Bundesjagdgesetzes in Verbindung mit dem Sächsischen Jagdgesetz unter Beachtung der Verbote des § 5,
- c) Fischerei im Sinne des § 5 Absatz 2 des Sächsischen Naturschutzgesetzes in Verbindung mit dem Sächsischen Fischereigesetz,
- d) Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung im Sinne des § 39 des Wasserhaushaltsgesetzes.

(3) In der **Kernzone (Zone I)** sind folgende Handlungen unbeschadet anderer Rechtsvorschriften nach Erteilung einer Genehmigung durch die zuständige Naturschutzbehörde zulässig:

Durchführung notwendiger Unterhaltungsmaßnahmen an den Zuleitern zur Teichkette Großer Triemigteich–Cosel.

(4) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Handlung dem Schutzzweck gemäß § 4 sowie den darauf ausgerichteten Zielen und Grundsätzen der Pflege und Entwicklung gemäß § 8 nicht zuwiderläuft.

(5) Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 15 Absatz 1 bis 4 und Absatz 6 sowie § 17 Absatz 5 und 7 des Bundesnaturschutzgesetzes finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes vorliegt.

(6) Die Genehmigung wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt. § 39 Satz 2 bis 4 des Sächsischen Naturschutzgesetzes gilt entsprechend.

§ 7 Zulässige Handlungen

(1) Im gesamten Naturschutzgebiet sind folgende Handlungen zulässig:

- a) unaufschiebbare Handlungen zum Schutz der Bevölkerung und zur Abwehr von konkreten Gefahren für Leib und Leben von Menschen sowie zum Schutz erheblicher Sachwerte,
- b) Maßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörden, der NSG-Verwaltung oder deren Beauftragter im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung gemäß der Zuständigkeitsverordnung Naturschutz vom 13. August 2013 (Sächs-GVBl. S. 760) sowie § 14 Absatz 2 des Sächsischen Naturschutzgesetzes, insbesondere zur Erfüllung des Schutzzwecks und zur Umsetzung der Ziele und Grundsätze zur Pflege und Entwicklung,
- c) Monitoringmaßnahmen der Naturschutzfachbehörden oder deren Beauftragter in Erfüllung der Aufgabenzuweisung gemäß der Zuständigkeitsverordnung Naturschutz nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
- d) Maßnahmen, die Bestandteil der Pflege- und Entwicklungsplanung sind,
- e) das zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderliche Befahren von Wegen durch Mitarbeiter von Behörden und Einrichtungen oder deren Beauftragten nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
- f) die bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Erhaltung unter Beachtung der Regelungen des § 6,
- g) die Nachsuche und das Erlegen von krankgeschossenem oder schwerkrankem Wild gemäß § 23 Absatz 1 des Sächsischen Jagdgesetzes oder auf der Grundlage schriftlicher Wildfolgevereinbarungen gemäß § 23 Absatz 4 des Sächsischen Jagdgesetzes.

(2) In der **Kernzone (Zone I)** sind folgende Handlungen zulässig:

Maßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörden, der NSG-Verwaltung oder deren Beauftragter zur Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für folgende landes- beziehungsweise bundesweit bedeutsamen Lebensraum- und Biotoptypen:

- LRT 2310/2330 Binnendünen: Dünenzug bei Otterschütz bis zu 20 ha
- LRT 4010 Feuchte Heiden: Bereiche Zietscher Rücken, Lugberg, Ostrand Jensig-Moor und Quosdorfer Graben bis zu 5 ha
- Trocken- und Halbtrockenrasen: Bereich Krakauer Heide bis zu 20 ha

(3) In der **Pflegezone (Zone II)** sind folgende Handlungen zulässig:

Jagd im Sinne des Bundesjagdgesetzes in Verbindung mit dem Sächsischen Jagdgesetz unter Beachtung der Verbote des § 5 und der Regelungen des § 6.

(4) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung auf Grund besonderer Rechte und Genehmigungen zulässige Handlungen bleiben unberührt.

(5) Die Anforderungen an die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Handlungen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 8

Ziele und Grundsätze der Pflege und Entwicklung

(1) Ziele und Grundsätze der Pflege und Entwicklung des Naturschutzgebietes sind:

a) in der Kernzone (Zone I):

- Unterlassen von Maßnahmen, die den möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik beeinträchtigen oder beeinträchtigen können, um eine großräumige Wildnisentwicklung zu gewährleisten und zu sichern,
- Begrenzung der Erschließung mit Wegen auf 10 lfm/ha.

b) in der Pflegezone (Zone II):

- Durchführung von Maßnahmen zur Verkehrssicherung, insbesondere zum vorbeugenden Waldbrandschutz, sowie zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden (Wildbestandsregulierung),
- Planung und Durchführung von flächenkonkreten Maßnahmen zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes im Sinne von Artikel 2 und 3 der Vogelschutzrichtlinie und Artikel 1 i) der FFH-Richtlinie der natürlichen Lebensräume und wild lebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, insbesondere für die Offen- und Halboffenland-Lebensraumtypen und -habitate durch periodische Unterbrechung der Sukzession,
- Begrenzung flächenhafter Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (außer Mahd und Beweidung) grundsätzlich auf den Zeitraum 1. September bis 28. Februar unter Beachtung einer räumlichen und zeitlichen Störungsminimierung,
- Lenkung der Waldentwicklung durch boden- und bestandsschonende Maßnahmen in Richtung der natürlichen Waldgesellschaften.

c) im gesamten Naturschutzgebiet:

- Einrichtung und Unterhaltung von markierten Wegen und Aussichtspunkten im Randbereich des Naturschutzgebietes, die ein Erleben von Natur und Landschaft ohne Beeinträchtigung des Schutzzwecks ermöglichen,
- Schaffung von Informations- und Bildungsangeboten sowie Besucherbetreuung, um die Umsetzung des Schutzzwecks zu unterstützen, bei der Bevölkerung Verständnis für ungestörte Naturabläufe zu fördern und einen Beitrag zur naturkundlichen Bildung zu leisten,
- Fortführung und Weiterentwicklung des naturschutzfachlichen Monitorings und des Monitorings zur Entwicklung der Schalenwildbestände,
- Beobachtung des Zustandes von Natur und Landschaft, insbesondere zur Prozessdynamik und Störungsökologie,
- Überwachung der Einhaltung der Vorschriften zum Schutz von Natur und Landschaft durch die Schutzgebietswacht (Naturschutzwarte),
- Fortlaufende Evaluierung der einzelnen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen einschließlich Informations-, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Zur flächenkonkreten Umsetzung des Schutzzweckes wird ein Pflege- und Entwicklungsplan im Sinne von § 22 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 13 Absatz 5 des Sächsischen Naturschutzgesetzes

aufgestellt, in dem die Art und der Umfang der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen räumlich und zeitlich festgelegt werden. Er soll insbesondere enthalten:

- a) das Leitbild für das Wildnisgebiet Ib IUCN,
- b) eine sachliche und räumliche Konkretisierung der Ziele und Grundsätze der Pflege und Entwicklung,
- c) den Bewirtschaftungsplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) „Königsbrücker Heide“ und für das Europäische Vogelschutzgebiet „Königsbrücker Heide“ im Sinne von § 32 Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes.

§ 9

Befreiungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach § 67 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag eine Befreiung gewähren, wenn

- a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art notwendig ist oder
- b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann gemäß § 67 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 15 Absatz 1 bis 4 und Absatz 6 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie § 17 Absatz 5 und 7 des Bundesnaturschutzgesetzes finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes vorliegt.

(3) Die Befreiung darf § 33 Absatz 1, § 34 und § 45 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie Artikel 6 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 der Richtlinie 2009/147/EG nicht entgegenstehen.

(4) Die Befreiung wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt. § 39 Satz 2 bis 4 des Sächsischen Naturschutzgesetzes gilt entsprechend.

(5) Die gesetzlichen Regelungen über Entschädigung und Härtefallausgleich (§ 68 des Bundesnaturschutzgesetzes, § 40 des Sächsischen Naturschutzgesetzes) bleiben unberührt.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 69 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt, wer entgegen § 5 Absatz 1 der Verordnung und ohne Befreiung vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen vornimmt, die dem Schutzzweck nach § 4 dieser Verordnung zuwiderlaufen, indem sie zu einer Zerstörung, Beschädigung, nachteiligen Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 69 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt,

wer entgegen § 5 Absatz 2 der Verordnung und ohne Befreiung vorsätzlich oder fahrlässig in der Kernzone (Zone I)

- a) Handlungen vornimmt, die den ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer Dynamik beeinträchtigen können,
- b) Jagd im Sinne des Bundesjagdgesetzes in Verbindung mit dem Sächsischen Jagdgesetzes ausübt,
- c) Fischerei im Sinne des § 5 Absatz 2 des Sächsischen Naturschutzgesetzes in Verbindung mit dem Sächsischen Fischereigesetz ausübt,
- d) Forstwirtschaft im Sinne des § 5 Absatz 2 des Sächsischen Naturschutzgesetzes in Verbindung mit dem Bundeswaldgesetz und Sächsischen Waldgesetz ausübt,
- e) Landwirtschaft im Sinne des § 5 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes und des § 5 Absatz 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes ausübt,
- f) Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung im Sinne des § 39 Wasserhaushaltsgesetz durchführt, soweit nicht § 6 einschlägig ist,
- g) Maßnahmen zur Gewässerbewirtschaftung im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit dem Sächsischen Wassergesetz durchführt,
- h) Maßnahmen zum Gewässerausbau im Sinne des § 67 des Wasserhaushaltsgesetzes durchführt,
- i) in anderer Weise wirtschaftliche Nutzungen der Grundflächen durchführt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne von § 69 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt, wer entgegen § 5 Absatz 3 der Verordnung und ohne Befreiung vorsätzlich oder fahrlässig in der Pflegezone (Zone II)

- a) Forstwirtschaft im Sinne des § 5 Absatz 2 des Sächsischen Naturschutzgesetzes in Verbindung mit dem Bundeswaldgesetz und dem Sächsischen Waldgesetz im Zeitraum vom 1. März bis zum 31. August ausübt,
- b) Jagd im Sinne des Bundesjagdgesetzes in Verbindung mit dem Sächsischen Jagdgesetz mit Ausnahme der Jagd auf Schwarz-, Rot- und Rehwild sowie nicht heimische Wildarten ausübt.

(4) Ordnungswidrig im Sinne von § 69 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Naturschutzgebiet entgegen § 5 Absatz 4 der Verordnung und ohne Befreiung vorsätzlich oder fahrlässig

- a) bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung errichtet oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchführt,
- b) Straßen, Wege, Plätze oder sonstige öffentliche oder private Verkehrsanlagen anlegt,
- c) Leitungen ober- oder unterirdisch verlegt,
- d) Handlungen vornimmt, die den Boden oder Gewässer in ihrer Gestalt, Struktur oder Beschaffenheit verändern können,
- e) die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art ändert, welche den Schutzzweck beeinträchtigt,
- f) Auffüllungen und Abgrabungen vornimmt oder Teile der unbelebten Natur beschädigt oder entnimmt,
- g) Abfälle oder sonstige Materialien einbringt oder lagert,
- h) Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vornimmt, die geeignet sind, den Wasserhaushalt des Gebietes zu verändern beziehungsweise Gewässer zu verunreinigen,
- i) Pflanzen oder Pflanzenteile einbringt, entnimmt, beschädigt oder zerstört,
- j) Tiere, einschließlich ihrer Entwicklungsstadien, einbringt, füttert, ihnen nachstellt, sie beunruhigt, fängt, verletzt oder tötet, deren Puppen, Larven, Eier oder Nester oder Lebensstätten entfernt, beschädigt oder zerstört,

- k) Flächen außerhalb der dafür gekennzeichneten Wege betritt oder befährt,
- l) Straßen, Wege, Plätze oder sonstige öffentliche oder private Verkehrsanlagen mit Fahrzeugen oder Kraftfahrzeugen im Sinne der Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091) geändert worden ist, befährt oder Kraftfahrzeuge oder Anhänger abstellt,
- m) reitet oder Pferde führt,
- n) zeltet, lagert, Feuer anzündet oder unterhält,
- o) Verkaufsstände aufstellt oder Waren anbietet,
- p) Hunde unangeleint oder außerhalb gekennzeichnete Wege laufen lässt,
- q) Veranstaltungen aller Art durchführt, soweit nicht § 6 einschlägig ist,
- r) das Naturschutzgebiet mit unbemannten Luftfahrtsystemen überfliegt, mit Luftfahrzeugen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Luftverkehrsgesetzes startet, landet oder eine Mindestflughöhe von 450 m über Grund unterschreitet sowie Flugmodelle betreibt,
- s) Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen verursacht oder Lichtquellen betreibt, die geeignet sind, Tiere oder Pflanzen zu schädigen, Tiere zu beunruhigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen.

(5) Ordnungswidrig im Sinne von § 69 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Naturschutzgebiet entgegen § 6 Absatz 1 der Verordnung ohne Genehmigung vorsätzlich oder fahrlässig

- a) Maßnahmen zur Beseitigung von abstrakten Gefahren durch Kampfmittel, militärische Strukturen oder Altlasten sowie anderweitige Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit durchführt,
- b) Maßnahmen zur Unterhaltung, Änderung oder zum Abbruch von baulichen Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung durchführt,
- c) Maßnahmen zur Unterhaltung, Änderung oder zum Ausbau von Straßen, Wegen, Plätzen oder sonstige öffentlichen oder privaten Verkehrsanlagen durchführt,
- d) Maßnahmen zur Unterhaltung oder Änderung von ober- oder unterirdischen Leitungen durchführt,
- e) Maßnahmen zum Anbringen, Entfernen, Verändern oder Unterhaltung von Bild- oder Schrifttafeln durchführt sowie die Kennzeichnung von Wegen und Objekten vornimmt,
- f) Maßnahmen zum Aufstellen, Anbringen oder Unterhaltung von Bänken, Sitzgruppen oder ähnlichen Einrichtungen durchführt,
- g) Übungen ziviler Hilfs- und Schutzdienste durchführt,
- h) Tätigkeiten im Rahmen wissenschaftlicher Forschung, Monitoring und Dokumentation durchführt,
- i) heimatkundliche Veranstaltungen mit mehr als 30 Teilnehmern durchführt,
- j) eine Änderung der bisherigen Grundstücksnutzung vornimmt.

(6) Ordnungswidrig im Sinne von § 69 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in der Pflegezone (Zone II) entgegen § 6 Absatz 2 der Verordnung ohne Genehmigung vorsätzlich oder fahrlässig

- a) Forstwirtschaft im Sinne des § 5 Absatz 2 des Sächsischen Naturschutzgesetzes in Verbindung mit dem Bundeswaldgesetz und Sächsischen Waldgesetz einschließlich Herstellung und Unterhaltung von Waldwegen zu forstwirtschaftlichen Zwecken betreibt,
- b) eine Gesellschaftsjagd oder Maßnahmen zur Errichtung oder Änderung von ortsfesten Einrichtungen als Maßnahmen der Jagd im Sinne des Bundesjagdgesetzes in

- Verbindung mit dem Sächsischen Jagdgesetz durchführt,
- c) Fischerei im Sinne des § 5 Absatz 2 des Sächsischen Naturschutzgesetzes in Verbindung mit dem Sächsischen Fischereigesetz durchführt,
 - d) Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung im Sinne des § 39 des Wasserhaushaltsgesetz durchführt.

(7) Ordnungswidrig im Sinne von § 69 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in der Kernzone (Zone I) entgegen § 6 Absatz 3 der Verordnung ohne Genehmigung vorsätzlich oder fahrlässig eine Unterhaltungsmaßnahme an den Zuleitern zur Teichkette Großer Triemigteich – Cosel durchführt.

(8) Ordnungswidrig im Sinne von § 69 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Naturschutzgebiet entgegen § 7 Absatz 1 c oder e

der Verordnung ohne vorherige Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vorsätzlich oder fahrlässig

- a) als Mitarbeiter einer Naturschutzfachbehörde oder deren Beauftragter in Erfüllung der Aufgabenzuweisung gemäß der Zuständigkeitsverordnung Naturschutz Monitoringmaßnahmen durchführt,
- b) als Mitarbeiter von Behörden und Einrichtungen oder deren Beauftragten in Erfüllung öffentlicher Aufgaben Wege befährt.

§ 11

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am Tag nach Ablauf der Auslegungsfristen gemäß § 2 Absatz 5 und § 3 Absatz 4 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die „Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Königsbrücker Heide“ vom 1. Oktober 1996“ (SächsABl. S. 1001), die zuletzt durch Verordnung vom 13. April 2007 (SächsABl. SDr. S. S 302) geändert worden ist, außer Kraft.

Kamenz, den 29. November 2022

Landratsamt Bautzen
Dr. Reinisch
Beigeordnete

Anlage 1

(zu § 2 Absatz 2)

zur Verordnung des Landratsamtes Bautzen zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Wildnisgebiet Königsbrücker Heide“ vom 29. November 2022

Die Abgrenzung des Naturschutzgebietes ist wie folgt grob zu beschreiben:

a) im Osten:

- vom Juhrenteich Cosel im Norden den Kirchsteig südlich in Richtung Schwepnitz bis zur Alten Zeisholzer Straße,
- weiter in südwestlicher Richtung circa 500 m westlich Industriegebiet Schwepnitz und Bundesstraße 97 Richtung Schmorkau, dabei in Höhe Altes Dorf entlang der ehemaligen Generalsstraße,
- die Ortslage Schmorkau westlich umgehend weiter in südwestlicher Richtung zwischen Haselberg und Neuem Lager, südöstlich dem ehemaligen Sprengkopfbunker bis zum Nordostufer des Sees der Freundschaft in Königsbrück-Stenz (siehe nachfolgende „Lupe“)

- o „Lupe“: südöstlich Haselberg von der Flurstücksgrenze zwischen Flurstücksnummer 513/9 zu 513/14 (beide Gemarkung Königsbrück-Land) von Grenzstein 54562284200008 aus in gerader Linie Richtung nach Südwesten bis NO- Ecke Flurstücksnummer 274/1 (Gemarkung Stenz); dabei wird das Flurstück Nummer 513/14 (Gemarkung Königsbrück-Land) auf der westlichen Flurstücksgrenze (Markierung durch Holzpfehl; Koordinatensystem ETRS 89: 421911/ 5681901) zu Flurstück Nummer 513/2 (Gemarkung Königsbrück-Land) 185,69 m südöstlich vom Grenzstein 54562183200004 geschnitten

b) im Süden:

- vom See der Freundschaft Königsbrück-Stenz in westlicher Richtung bis zum Bohraer Wasser,
- weiter nördlich in Richtung Röhrsdorf über Bohraer Weg, Pechlakenweg bis zum Südwest-Rand der Bohraer Wiesen,
- Weg nordwestlich und Kastanienallee nördlich Richtung Röhrsdorf bis zur Wald-Feld-Grenze, diese östlich bis Schindelteiche Röhrsdorf,
- weiter in nordwestlicher Richtung entlang der Wald-Feld-Grenze nördlich Röhrsdorf, die ehemalige Panzerschule einschließend, über Grundwiese sowie Stölpchener Straße in Richtung Lüttichau bis zur Kreuzung Alte Sellaer Straße,

c) im Westen:

- von der Kreuzung Stölpchener-Alte Sellaer Straße in nördliche Richtung über Steinberg und entlang der Wald-Feld-Grenze zwischen Lüttichau und Naundorf,
- weiter in nordwestliche Richtung über Alten Heinersdorfer Weg bis Höhe Kieper-Teich (Landesgrenze zu Brandenburg),
- in nordöstlicher Richtung bis zur Pulsnitz, diese nördlich bis zur Alten Straße Kroppen-Zeisholz (Landesgrenze zu Brandenburg),

d) im Norden:

- Landesgrenze zu Brandenburg in östliche Richtung nördlich der Alten Straße Kroppen-Zeisholz sowie Ruhlander Schwarzwasser bis zur Neitschmühle Zeisholz,
- weiter in südöstlicher Richtung Waldkante westlich Zeisholzer Teiche bis zum ehemaligen Erl-Teich,
- in nordöstlicher und östlicher Richtung über ehemaliges Forsthaus Zeisholz und Wald-Feld-Grenze nördlich Walschkenweg zum Juhrenteich und Kirchsteig Cosel.

Anlage 5

(zu § 3 Absatz 3)

zur Verordnung des Landratsamtes Bautzen zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Wildnisgebiet Königsbrücker Heide“ vom 29. November 2022

Die Abgrenzung des Vogelschutzgebietes ist wie folgt grob zu beschreiben:

a) im Osten:

- vom Juhrenteich Cosel im Norden den Kirchsteig südlich in Richtung Schwepnitz bis zur Alten Zeisholzer Straße,
- weiter in südwestlicher Richtung circa 500 m westlich Industriegebiet Schwepnitz und Bundesstraße 97 Richtung Schmorkau,
- die Ortslage Schmorkau westlich umgehend weiter in südwestlicher Richtung zwischen Haselberg und Neuem Lager, südöstlich dem ehemaligen Sprengkopfbunker bis zum Nordufer des Sees der Freundschaft in Königsbrück-Stenz,

b) im Süden:

- vom See der Freundschaft Königsbrück-Stenz in westlicher Richtung bis zum Bohraer Wasser,
- weiter nördlich in Richtung Röhrsdorf über Bohraer Weg, Pechlakenweg zum Ostufer der Schindelteiche Röhrsdorf,
- weiter in nordwestlicher Richtung entlang der Wald-Feld-Grenze nördlich Röhrsdorf, die ehemalige Panzerschule ausschließend, über Grundwiese

sowie Stölpchener Straße in Richtung Lüttichau bis zur Kreuzung Alte Sellaer Straße,

c) im Westen:

- von der Kreuzung Stölpchener- Alte Sellaer Straße in nördliche Richtung über Steinberg und entlang der Wald-Feld-Grenze zwischen Lüttichau und Naundorf,
- weiter in nordwestliche Richtung über Alten Weg Rohna- Heinersdorf bis Höhe Kieper-Teich (Landesgrenze zu Brandenburg),
- in nordöstlicher Richtung bis zur Pulsnitz, diese nördlich bis zur Alten Straße Kroppen-Zeisholz (Landesgrenze zu Brandenburg),

d) im Norden:

- Landesgrenze zu Brandenburg in östliche Richtung nördlich der Alten Straße Kroppen-Zeisholz sowie Ruhlander Schwarzwasser bis zur Neitschmühle Zeisholz,
- weiter in südöstlicher Richtung Waldkante westlich Zeisholzer Teiche bis zum ehemaligen Erl-Teich,
- in nordöstlicher und östlicher Richtung über ehemaligen Forsthaus Zeisholz und Wald-Feld-Grenze nördlich Walschkenweg zum Juhrenteich und Kirchsteig Cosel.

Anlage 8

(zu § 4 Absatz 2 Buchstabe d)

zur Verordnung des Landratsamtes Bautzen zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Wildnisgebiet Königsbrücker Heide“ vom 29. November 2022

Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes DE 4648-451 (landesweite Nummer 35) „Königsbrücker Heide“

- 1) Im Vogelschutzgebiet „Königsbrücker Heide“ kommen folgende Brutvogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und der Kategorien 1 und 2 der „Roten Liste Wirbeltiere“ des Freistaates Sachsen (Stand: 2015) vor:
 Baumfalke (*Falco subbuteo*)
 Bekassine (*Gallinago gallinago*)
 Brachpieper (*Anthus campestris*)
 Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)
 Eisvogel (*Alcedo atthis*)
 Grauammer (*Emberiza calandra*)
 Grauspecht (*Picus canus*)
 Heidelerche (*Lullula arborea*)
 Knäkente (*Anas querquedula*)
 Kranich (*Grus grus*)
 Krickente (*Anas crecca*)
 Neuntöter (*Lanius collurio*)
 Raubwürger (*Lanius excubitor*)
 Rauhfußkauz (*Aegolius funereus*)
 Rohrdommel (*Botaurus stellaris*)
 Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)
 Rotmilan (*Milvus milvus*)
 Schwarzmilan (*Milvus migrans*)
 Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
 Seeadler (*Haliaeetus albicilla*)
 Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*)
 Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*)
 Sumpfohreule (*Asio flammeus*)
 Tüpfelralle (*Porzana porzana*)
 Wachtelkönig (*Crex crex*)
 Wendehals (*Jynx torquilla*)
 Wespenbussard (*Pernis apivorus*)
 Wiedehopf (*Upupa epops*)
 Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*)
- 2) Vorrangig zu beachten sind die folgenden Vogelarten, für die das Vogelschutzgebiet eines der bedeutendsten Brutgebiete im Freistaat Sachsen ist:
 Bekassine (*Gallinago gallinago*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Kranich (*Grus grus*), Wendehals (*Jynx torquilla*), Wiedehopf (*Upupa epops*) und Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*).
- 3) Außerdem stellt das Vogelschutzgebiet ein regional bedeutendes Rast- und/oder Nahrungsgebiet für die Kornweihe (*Circus cyaneus*) dar.
- 4) Ziel auf der ehemals militärisch genutzten Fläche ist es, einen günstigen Erhaltungszustand der genannten Vogelarten und damit eine ausreichende Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße ihrer Lebensräume und Lebensstätten zu gewährleisten oder wiederherzustellen: In der Kernzone durch die Sicherung einer störungsarmen natürlichen Entwicklung und in der Pflegezone durch Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen einschließlich solcher zur Sicherung und Verbesserung der Kohärenz. Lebensräume und Lebensstätten der genannten Vogelarten im Gebiet sind insbesondere ein reichhaltiges Lebensraummosaik aus ausgedehnten Sukzessionsflächen des ehemaligen Truppenübungsplatzes, darin eingeschlossen Fließgewässer mit natürlicher Dynamik, umgebender Auen mit zunehmender Vernässung, Standgewässer und Vermoorungen. Vorherrschend sind trockene Sand- und Schotterflächen, Dünen, Sandmagerrasen, großflächige trockene Sandheiden mit Calluna und Besenginster, Trockengebüsche, wertvolle Kiefern-Althölzer sowie Übergänge die über strukturreiche Birken- und Kiefernvorwaldstadien zum Birken-Kiefern-Eichenwald und zum Beerstrauch-Kiefernwald führen sowie wechsellückige Wälder mit Eiche und Buche, vernässte Bereiche mit Weidensümpfen, Auen-, Bruch- und Sumpfwäldern sowie randliche Laubmischwaldreste und Kiefernforsten, außerdem Fettwiesen, Sandäcker und Teiche, wie insbesondere die Teichkette Großer Triemigteich – Cosel.